

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Linksextremisten bei freien Radiosendern im Fall „Radio Dreieckland“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sich der Mitarbeiter des „Radio Dreieckland“, der in Frankreich festgenommen wurde, auf der Liste des Landes Baden-Württemberg befand, die das Land auf Anfrage an das Bundeskriminalamt (BKA) geschickt hat und in welcher das Land Personen angab, die der PMK-links- zuzurechnen sind;
2. ob besagter Mitarbeiter zu Kategorie 1 oder 2 dieser Liste gehörte;
3. wie viele Personen der Kategorie 1 und 2 das Land an das BKA gemeldet hat;
4. wie viele Personen der Kategorie 1 und 2 es im Land gibt;
5. ob die Liste dieser Personen laufend fortgeschrieben wird;
6. wie sie dazu steht, dass ein freies Radio, das zum Großteil aus Gebühren der Fernsehzuschauer von der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) finanziert wird, einen offenbaren Linksextremisten auf seiner Mitarbeiter- und Gehaltsliste führt;
7. ob sie – und ggf. warum nicht – auf die LfK dahingehend einwirken wird, medienrechtlich gegen Radio Dreieckland wegen der Zusammenarbeit mit diesem Mitarbeiter vorzugehen;
8. ob ihr weitere Personen aus dem Land bekannt sind, die aufgrund dieser Listen von den französischen Behörden festgenommen und abgeschoben wurden.

11. 12. 2019

Rottmann, Dürr, Senger, Podeswa, Dr. Balzer AfD

Eingegangen: 11. 12. 2019/Ausgegeben: 16. 01. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Ein freier Mitarbeiter des linken „Radio Dreieckland“ namens „Luc“, der auch in Frankreich wohnt, wurde vor dem G-7-Gipfel im französischen Biarritz vor einigen Wochen von den französischen Behörden „ausgewiesen“, nach seinen Schilderungen aber nach einer Nacht in einer Zelle an die deutsche Grenze transportiert, also abgeschoben.

Nachdem ein Eilverfahren vor einem französischen Gericht erfolgreich war, versuchte er es wenige Tage später erneut, wurde aber wiederum festgenommen.

Ursache für die Festnahmen war allem Anschein nach ein Datenaustausch zwischen BKA und französischen Behörden über gewaltbereite Linksextremisten und ihr Umfeld. Dem Datenaustausch lag eine Interaktion des BKA mit den Bundesländern zugrunde: Das BKA hatte die Bundesländer im Vorfeld des G7-Gipfels 2019 um Prüfung und Übermittlung von Personendaten zu linksextremen Personen gebeten, die nachfolgenden Kategorien zuzuordnen sind:

Kategorie 1:

Dem Phänomenbereich PMK –links– zuzuordnende Personen, die im Zusammenhang mit politischen Großereignissen mit internationaler Beteiligung polizeilich in Erscheinung getreten sind oder die intensive Kontakte zu ausländischen Aktivisten und Gruppierungen unterhalten und zu denen Erkenntnisse wegen Gewaltstraftaten vorliegen (diese müssen nicht zwingend aus einer politischen Motivation heraus begangen worden sein).

Kategorie 2:

Dem Phänomenbereich der PMK –links– zuzuordnende Personen, die intensive Kontakte zu solchen ausländischen Aktivisten und/oder Gruppierungen unterhalten, die bereits durch Gewaltstraftaten in Erscheinung getreten sind und zu denen zumindest geringfügige polizeiliche Erkenntnisse vorliegen.

Offenbar also wurde „Luc“ aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Kategorien „aus dem Verkehr gezogen“. Zu Fragen in Drucksache 16/6830 hinsichtlich konkreter Straftaten verweigerte die Landesregierung die Auskunft.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 Nr. 3-0141.5/1/ nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Länder nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Rainer Podeswa AfD – Landtagsdrucksache 16/6830 – verwiesen.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob sich der Mitarbeiter des „Radio Dreieckland“, der in Frankreich festgenommen wurde, auf der Liste des Landes Baden-Württemberg befand, die das Land auf Anfrage an das Bundeskriminalamt (BKA) geschickt hat und in welcher das Land Personen angab, die der PMK-links zuzurechnen sind;*

2. ob besagter Mitarbeiter zu Kategorie 1 oder 2 dieser Liste gehörte;

Zu 1. und 2.:

Auf die Vorbemerkung und auf die Stellungnahme der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko, Tobias Pflüger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Bundestagsdrucksache 19/14607 – zur Ziffer 4 wird verwiesen.

Im Übrigen steht einer Auskunft über persönliche bzw. personenbeziehbare Daten das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht insbesondere die Freiheit einer Person, selbst zu entscheiden, welche Informationen sie von sich preisgeben oder vor der Öffentlichkeit verborgen halten möchte. Die Abwägung zwischen den Verfassungspositionen des Informationsinteresses der Abgeordneten einerseits und der genannten Grundrechte der Person andererseits führt dazu, dass jedenfalls im hier relevanten Bereich einer öffentlich einsehbaren Landtagsdrucksache dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang einzuräumen ist.

3. wie viele Personen der Kategorie 1 und 2 das Land an das BKA gemeldet hat;

4. wie viele Personen der Kategorie 1 und 2 es im Land gibt;

5. ob die Liste dieser Personen laufend fortgeschrieben wird;

Zu 3., 4. und 5.:

Die Liste wurde auf Anforderung der französischen Behörden an das BKA durch die Sicherheitsbehörden ausschließlich für den G7-Gipfel in Biarritz erstellt und wird aus diesem Grund nicht fortgeschrieben. Die übermittelte Liste umfasste eine Personenanzahl im mittleren zweistelligen Bereich. Eine weitergehende Differenzierung in die unterschiedlichen Kategorien wurde aufgrund übereinstimmender Merkmale zu beiden Kategorien nicht vorgenommen. Über den aktuellen Aufenthaltsort der Personen liegen der Polizei Baden-Württemberg keine aussagekräftigen Erkenntnisse vor.

6. wie sie dazu steht, dass ein freies Radio, das zum Großteil aus Gebühren der Fernsehzuschauer von der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) finanziert wird, einen offenbaren Linksextremisten auf seiner Mitarbeiter- und Gehaltsliste führt;

Zu 6.:

Die Förderung von nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern aus Mitteln des Rundfunkbeitrags ist nach den Richtlinien der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) auf technische Infrastruktur, Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen sowie bestimmte Einzelprojekte beschränkt. Die Programmproduktion selbst wird nicht gefördert. Unterstützt werden jedoch die Programmkoordination sowie die Betreuung und Schulung der ehrenamtlich tätigen Radiomacher. Nach diesen Vorgaben sind Honorarzahlungen für die Produktion von Beiträgen für ein nicht-kommerzielles Hörfunkprogramm nicht förderfähig.

7. ob sie – und ggf. warum nicht – auf die LfK dahingehend einwirken wird, medienrechtlich gegen Radio Dreyeckland wegen der Zusammenarbeit mit diesem Mitarbeiter vorzugehen;

Zu 7.:

Die Landesregierung sieht keine Anhaltspunkte, aufgrund derer ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden in Betracht käme. Die LfK übt die Aufsicht über Veranstalter von Rundfunkprogrammen in Baden-Württemberg aus und überwacht die Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Zu den Vorgaben gehören unter anderem die Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung sowie die Einhaltung der anerkannten journa-

listischen Grundsätze in Berichterstattung und Informationssendungen. Die LFK hat mitgeteilt, dass die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen einer kontinuierlichen Programmbeobachtung stichprobenartig überprüft wird. Im Hinblick auf das Programm „Radio Dreieckland“ seien dabei extremistische oder verfassungsfeindliche Inhalte im Laufe der aktuellen Zulassungsperiode nicht aufgefallen.

8. ob ihr weitere Personen aus dem Land bekannt sind, die aufgrund dieser Listen von den französischen Behörden festgenommen und abgeschoben wurden.

Zu 8.:

Der Polizei Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

In Vertretung

Schütze

Amtschef